

Die Regelung der Kartoffelfrage.

Der Bundesrat hat nunmehr die endgültigen Beschlüsse über die Maßnahmen gefaßt, durch die die Versorgung der städtischen Bevölkerung für den kommenden Winter sichergestellt werden soll. Die Organisation, die dafür ins Leben gerufen wird, schließt sich derjenigen für die Brotversorgung an, mit der Schaffung einer Reichskartoffelstelle als Zentralinstanz ebenso wie mit der Übertragung der Hauptaufgaben an die Gemeinden. Die Grundzüge dieser Organisation waren in unseren früheren Mitteilungen bereits so angekündigt; über Einzelheiten wird noch zu sprechen sein. Für heut heben wir als das Wichtigste nur zwei Punkte heraus. Einmal: die Preisfrage ist so geregelt, daß die minderbemittelte Bevölkerung dieses wichtigste Nahrungsmittel zu erträglichen Preisen erhalten soll. Es wird ein Grundpreis für die Beschaffung der Kartoffeln beim Produzenten festgesetzt, der in den östlichen Provinzen Preußens und in den ostelbischen Bundesstaaten 2.75 Mark pro Zentner beträgt und in den anderen Landesteilen bis zu 3.05 Mark pro Zentner ansteigt. Das ist ein Preis, der dem produzierenden Landwirt einen ausreichenden Gewinn läßt und doch auch dem Verbraucher annehmbare Preise in Aussicht stellt, jedenfalls weit unter den Phantasiereisen, die vereinzelt schon von Spekulanten in Stadt oder Land gefordert worden waren. Das ist das eine. Das zweite, nicht viel weniger wichtige aber ist, daß auch die für die menschliche Ernährung notwendigen Mengen sichergestellt werden. Das geschieht durch die Bestimmung des § 7, wonach alle Kartoffelerzeuger mit mehr als 10 Hektar Kartoffel-Anbaufläche verpflichtet sind, 10 Prozent ihrer Kartoffelerzeugung, und zwar in Speisekartoffeln, zur Verfügung der Kommunalverbände zu halten; die Ablieferung hat auf dem Wege freihändigen Verkaufs oder, wo das nicht gelingen sollte, auf dem Wege der Enteignung zu erfolgen.

Die Verordnung des Bundesrats.

N. Berlin, 9. Okt. (Priv.-Tel.) Der Bundesrat verabschiedete heute die Bekanntmachung über die Errichtung einer Reichskartoffelstelle. Diese Verordnung besagt im wesentlichen folgendes:

I. Reichskartoffelstelle.

§ 1. Es wird eine Reichskartoffelstelle mit einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung gebildet. Die Verwaltungsabteilung hat die Verwaltungsangelegenheiten zu erledigen, die Geschäftsabteilung nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung (§ 2) die ihr danach obliegenden geschäftlichen Aufgaben durchzuführen. Der Reichskanzler führt die Aufsicht.

§ 2. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde. Sie besteht aus einem Vorstand und aus einem Beirat.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, aus ständigen und nicht ständigen Mitgliedern. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, die ständigen und nicht ständigen Mitglieder.

Der Beirat setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Vorstandes als Vorsitzendem, vier Bevollmächtigten zum Bundesrat, vier Vertretern der Landwirtschaft einschließlich der landwirtschaftlichen Genossenschaften, vier Vertretern der Kommunalverbände und vier Vertretern des Handels und der Verbraucher. Der Reichskanzler ernennt die Mitglieder des Beirates; er erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 3. Die Geschäftsabteilung ist eine G. m. b. H. Bei der Gesellschaft wird ein Aufsichtsrat gebildet; er besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes als Vorsitzendem und 26 Mitgliedern, von denen 7 auf Reich und Bundesstaaten, 7 auf Kommunalverbände und Verbraucher, 4 auf den Handel, 4 auf die Landwirtschaft und 4 auf die landwirtschaftlichen Genossenschaften entfallen. Die Vertreter der Kommunalverbände, der Verbraucher, des Handels, sowie der landwirtschaftlichen Genossenschaften werden von den Vertretern der Gesellschaft bezeichnet. Die übrigen Mitglieder ernennt der Reichskanzler.

Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer. Die Bestellung bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

§ 4. Die Reichskartoffelstelle hat für die Verteilung von Kartoffelvorräten zur Ernährung der Bevölkerung zu sorgen. Sie kann sich dabei der Hilfe der Kommunalverbände bedienen, diese haben der Reichskartoffelstelle auf Erfordern Auskunft zu geben und ihren Ersuchen Folge zu leisten.

II. Beschaffung der Kartoffeln.

§ 5. Insofern die zur Ernährung der Bevölkerung eines Kommunalverbandes für Herbst und Winter erforderlichen Kartoffeln nicht beschafft worden sind, oder zu angemessenen Preisen anderweitig nicht beschafft werden können, hat der Kommunalverband den Fehlbetrag bei der Reichskartoffelstelle anzumelden. Die Seeresverwaltungen und die Marineverwaltung sind berechtigt, ihren nicht anderweitig gedeckten Bedarf ebenfalls bei der Reichskartoffelstelle anzumelden.

Die Kommunalverbände, die Seeresverwaltungen und die Marineverwaltung haben den von ihnen angemeldeten Bedarf abzugeben. Die näheren Bestimmungen über die Abnahme erläßt die Reichskartoffelstelle, soweit keine Vereinbarung zustande kommt. Die Kommunalverbände haben dafür zu sorgen, daß während der Kälteperiode ausreichende Kartoffelmengen zur Ernährung der Bevölkerung zur Verfügung stehen. Die zuständige Behörde kann Vorschriften darüber erlassen, welche Mengen zu sichern und wie sie zu lagern sind.

Ueber die Streitigkeiten, die sich bei der Durchführung dieser Verordnung zwischen einem Kommunalverband und der Reichskartoffelstelle ergeben, entscheidet die Verwaltungsabteilung der Reichskartoffelstelle endgültig.

§ 6. Die Reichskartoffelstelle hat zunächst zu versuchen, den angemeldeten Bedarf im freien Verkehr zu decken. Insofern dies zu dem Grundpreise (§ 10), bei Lieferung nach dem 31. Dezember 1915 zuzüglich einer Vergütung für die Versorgung, nicht möglich ist, kann sie bestimmen, welche Kartoffelmengen aus den Kommunalverbänden an die Reichskartoffelstelle oder die von dieser bezeichneten Personen abzugeben sind. Dabei sind den Kommunalverbänden die zur Deckung erforderlichen Mengen zu belassen.

§ 7. Zum Zwecke der Sicherstellung der nach § 6 abzugebenden Mengen sind alle Kartoffel-Erzeuger mit mehr als 10 Hektar Speisekartoffel-Anbaufläche verpflichtet, 10 vom Hundert ihrer gesamten Kartoffelernte bis 29. Februar 1916 zur Verfügung der Kommunalverbände zu halten. Die Kartoffeln müssen Speisekartoffeln oder Kartoffeln sein, aus denen Speisekartoffeln verlesen werden können.

Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung begründen eine Schadenerschaftspflicht gegenüber der Reichskartoffelstelle. Mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle kann die Verpflichtung aufgehoben werden. Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichneten Behörden können nähere Bestimmungen über die Durchführung der Verpflichtung nach Absatz 1 erlassen.

§ 8. Zur Beschaffung der nach § 6 abzugebenden Mengen kann das Eigentum an Vorräten der Kartoffel-Erzeuger mit einer Kartoffel-Anbaufläche von mehr als 10 Hektar bis zur Höhe von 10 vom Hundert ihrer Ernte auf Antrag des Kommunalverbandes oder der Reichskartoffelstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde einer in der Anordnung bezeichneten Person übertragen werden. Die Vorräte, die übertragen werden sollen, sind vor Erlass der Anordnung auszufordern. Die Anordnung ist an den Besitzer der Vorräte zu richten; sobald sie dem Besitzer zugeht, geht das Eigentum über. Der Enteignungspreis wird unter Berücksichtigung des Grundpreises (§ 10) sowie der Güte und der Verwertbarkeit der Kartoffelmengen von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt, der den Grundpreis nach § 10 nicht übersteigen darf.

Bei Enteignungen nach dem 1. Januar 1916 kann die zuständige Behörde neben dem Enteignungspreis eine Vergütung für Verwahrung gewähren, die die von der